

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 5 Höhe und Verwendung der Beiträge	4
§ 6 Organe des Vereins	4
§ 7 Mitgliederversammlung	5
§ 8 Niederschriften	6
§ 10 Auflösung des Vereins.....	6
§ 11 Änderung in der Satzung	6

Satzung des Fördervereins der Grundschule Blitzenreute

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Blitzenreute“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namen „Förderverein der Grundschule Blitzenreute e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 88273 Fronreute. Als Postanschrift wird die Grundschule Blitzenreute, Bauhofstraße 41, 88273 Fronreute verwendet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Es beginnt am 1.8. und endet am 31.7. des Folgejahres.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Blitzenreute in 88273 Fronreute.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch:
 - a. die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens
 - b. die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen
 - c. die Unterstützung der Organisation des Schullebens
 - d. die Unterstützung von Projekten und Ausflügen
 - e. die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - f. Verbesserung des Nachmittags- und Freizeitangebotes
 - g. die Unterstützung von Familien mit geringerem Einkommen bei schulischen Aktivitäten
 - h. die Planung und Durchführung von Sonderaktionen, wie z.B. Stand beim Herbstmarkt in Staig
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, dieser darf

jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für soziale Betreuung der Schüler verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts werden, die den Vereinszwecken dienen will. Beitrittsanträge sind schriftlich an ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes zu richten. Über den Antrag entscheidet der vertretungsberechtigte Vorstand. Gründe bei Ablehnung müssen nicht mitgeteilt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt des Mitglieds
 - b. durch Tod
 - c. durch Auflösung
 - d. durch Ausschluss
 - e. Streichung aus der Mitgliederliste
 - f. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
- (3) Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Er werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
- (4) Ausschluss: Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit angemessener Fristsetzung mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist. Die Streichung muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
- (5) Durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge unter Einhaltung ihrer Fälligkeit zu entrichten.

§ 5 Höhe und Verwendung der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 15,00 EUR. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, ohne dass dadurch eine Satzungsänderung erforderlich ist. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen, seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden, höheren Beitrag zu leisten. Der Beitrag ist jährlich fällig bis zum 15.10. des Geschäftsjahres und wird per Lastschrift eingezogen.
- (2) Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Satzung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. der vertretungsberechtigte Vorstand
 - b. der erweiterte Vorstand
 - c. die Mitgliederversammlung
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Er leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt Ausgaben zu tätigen. Übersteigt ein Beschluss die Höhe von 250 EUR ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes nötig.
- (4) Zum erweiterten Vorstand gehören neben den vertretungsberechtigten Mitgliedern bis zu 6 Beisitzer. Diesen können verschiedene Aufgabenbereiche übertragen werden.
- (5) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 BGB und erweiterter Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Vorstandes. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Schatzmeister trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Der Zweck muss aber mit dem Vereinszweck vereinbar sein.
- (7) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Nur Vereinsmitglieder können auch Vorstandsmitglieder werden. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand. Nach Ablauf des

Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(8) Zu den Gesamtvorstandssitzungen werden die Schulleitung und der oder die Elternbeiratsvorsitzende eingeladen, soweit sie nicht zum Vorstand gehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

(9) Aufgaben des vertretungsberechtigten Vorstandes

- a. Einberufung der Mitgliederversammlung
- b. Führung der laufenden Geschäfte
- c. Buchführung
- d. Umsetzung der in der Mitgliederversammlung festgelegten Beschlüsse
- e. Beschlussfassungen über Aufnahme und Ausschluss
- f. Einberufung der Gesamtvorstandssitzungen
- g. Gesamtvorstandssitzungen:
 - i. Diese müssen von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Gesamtvorstand ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, dazu ist jedoch eine einstimmige Beschlussfassung nötig.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt.

(2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastungen (alle zwei Jahre)
- d. Wahl des neuen Vorstandes (alle zwei Jahre)
- e. Wahl des erweiterten Vorstandes (alle zwei Jahre)
- f. Wahl von 2 Kassenprüfern (alle zwei Jahre)
- g. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h. Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen

(3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nur nach Bedarf statt.

Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes für erforderlich halten.

- (4) Die Einladung zu den Mitgliedsversammlungen erfolgt über das Mitteilungsblatt der Gemeinde Fronreute unter der Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin. Mitglieder, die nicht oder im Laufe der Mitgliedschaft nicht mehr wohnhaft in der Gemeinde Fronreute sind, werden per E-Mail benachrichtigt, soweit sie eine gültige E-Mail-Adresse beim vertretungsberechtigten Vorstand angegeben haben.
- (5) Die Tagesordnung ist entsprechend zu ergänzen, wenn dies mindestens 8 Tage vor dem Termin schriftlich und mit Begründung von einem Mitglied gefordert wird.
- (6) Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erforderlich. Die Beschlussabstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.

§ 8 Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und des Schriftführers zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und nur unter Einhaltung der in §7 festgelegten Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gem. §2 Abs. 8 verwendet.

§ 11 Änderung in der Satzung

- (1) Der vertretungsberechtigte Vorstand kann notwendige Ergänzungen und Änderungen im Satzungsentwurf vornehmen, falls von Seiten des Registergerichts und des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. die Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Dieser Beschluss bezieht sich nicht auf sonstige unabdingbare Satzungsbestimmungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17. April 2018 angenommen.

Anlagen:

Anlage 1

Gründungsmitglieder/Satzungsannahme